

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Tierärztegebührenordnung (GOT)**

Die vorgeschlagene pauschale Erhöhung der einfachen Gebührensätze um 12 % lehnen wir ab. In mehreren Gesprächen mit Ihrem Hause haben wir darauf hingewiesen, dass eine jährliche Anpassung von mindestens 2,5 % (Inflationsanpassung, Kostensteigerung etc.), mithin also von insgesamt 25 % zwingend notwendig ist (keine Gebührenanpassung seit 2008!). Eine Gebührenerhöhung um lediglich 12 % gefährdet nicht nur die Überlebensfähigkeit von rund einem Drittel der Tierarztpraxen in Deutschland (siehe Umsatzsteuerstatistik Destatis), sondern trägt auch dazu bei, das Problem der Altersarmut bei Tierärzten noch weiter zu verschärfen.

Auch die vorgeschlagene Erhöhung des einfachen Gebührensatzes für die Beratung von Nutztierhaltern um 30 % (Bestandsbetreuung) fällt deutlich zu niedrig aus und verfehlt das eigentliche Ziel, nämlich den Anteil der tierärztlichen Beratung am Gesamtumsatz der tierärztlichen Praxis überproportional zu steigern. Wir gehen im Übrigen davon aus, dass das vom BMEL in Auftrag gegebene und bis dato leider noch nicht veröffentlichte Gutachten zur Überprüfung von Einkaufsrabatten für Tierarzneimittel („Rabattgutachten“) die Notwendigkeit einer überproportionalen Anpassung der Beratungsgebühren noch zusätzlich unterstreichen wird.

Völlig unverständlich für uns ist die geplante Ergänzung von § 4 Absatz 1 GOT, wonach künftig der einfache Gebührensatz für die Kastration bzw. Sterilisation freilebender Katzen unterschritten werden können soll. Diese Regelung lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

- Schon nach derzeitiger Rechtslage ist es möglich, vom Einzelsatz der Gebührenordnung abzuweichen (§§ 3, 4 GOT).
- Die (bisherige) Argumentation des BMEL für den Erhalt der GOT gegenüber Brüssel (peer review, Transparenzinitiative) fußt doch ganz zentral darauf, dass die GOT zwischen dem ein- und dreifachen Satz ausreichenden Spielraum bietet, um einerseits eine freie (marktwirtschaftliche) Preisgestaltung zu gewährleisten, gleichzeitig aber durch den Dreifachsatz den Verbraucher zu schützen und durch den Einzelsatz die (Mindest-)Qualität der tierärztlichen Leistung zu gewährleisten. Durch die jetzt vorgesehene Öffnungsklausel wird diese Argumentation ad absurdum geführt und völlig unnötig der europarechtliche Fortbestand der GOT gefährdet.
- Die vorgesehene Regelung ist extrem missbrauchsanfällig, da sie nicht nur von Tierheim-Trägervereinen, sondern grundsätzlich von jedem Tierhalter in Anspruch genommen werden kann. Da es in Deutschland nach wie vor leider keine flächendeckende Verpflichtung zur Kennzeichnung und Registrierung von Katzen gibt, kann auch nicht gewährleistet werden, dass tatsächlich ausschließlich herrenlose Katzen von dieser Regelung profitieren.
- Der Ausgangsthese, wonach die Zahl der freilebenden Katzen in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat, widersprechen wir. Hierfür gibt es nach unserer Kenntnis keine wissenschaftlichen Studien bzw. Belege.



- Im Übrigen ist es auch medizinisch nicht vertretbar, dass „Leistungen, (...)“, wie Impfung oder Entwurmung“ gleichzeitig mit dem operativen Eingriff unter Narkose und einer notwendigen Antibiose durchgeführt werden. Dieses Vorgehen entspricht in keiner Weise den Grundsätzen der Guten Veterinärmedizinischen Praxis. Denn ein durch eine Narkose und einen chirurgischen Eingriff belastetes Tier ist kein „gesunder“ Impfling im Sinne der StIKo Vet; er kann auch nicht geboostert werden. Leistungen, die mit der Kastration zusammenhängen, können also ausschließlich die dazugehörige Narkose und die Kennzeichnung sein.

Die Unterschreitung des Einzelsatzes impliziert außerdem, dass eine verminderte Qualität der Leistung im Zusammenhang mit der Kastration erfolgt (s.o. Mindestqualität). So dürfte beispielsweise die (teurere) standardmäßige Schmerztherapie der Besitzerkatzen hier wohl eher die Ausnahme bleiben, was die herrenlose Katze zum „Tier zweiter Wahl“ degradiert.

Die vorgeschlagene Vorgehensweise widerspricht überdies auch eindeutig den Grundsätzen des verantwortungsvollen Antibiotikaeinsatzes, über die aktuell in einem parallelen Verordnungsvorhaben, nämlich der Tierärztlichen Hausapothekenverordnung (TÄHAV), diskutiert wird. Denn da herrenlose Katzen nicht wiederholt und regelmäßig behandelt werden können, bleibt nur die Verabreichung eines Langzeitcephalosporins der 3. Generation (notwendige antibiotische Abdeckung über mehrere Tage).

Aus Sicht des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte jedenfalls kann und darf es nicht sein, dass der Deutsche Tierschutzbund mit seiner Forderung zur Unterschreitung des einfachen Gebührensatzes sowohl auf den Fortbestand der Gebührenordnung als Ganzes wie auch auf die Definition der Guten Veterinärmedizinischen Praxis einen derartig bestimmenden Einfluss nimmt.

Frankfurt am Main, 7. Juni 2016

gez.  
Dr. Siegfried Moder  
Präsident